

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 14. OKTOBER 1950

NUMMER 87

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 4. 10. 1950, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 933.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 9. 1950, Sterbegeld an die Hinterbliebenen von auf Grund des § 5 der Ersten SpVO. verabschiedeten Beamten S. 933.

III. Kommunalaufsicht: Mitt. 20. 9. 1950, Anerkennung zum Zwecke der Freistellung des Sportgroschens von der Vergnügungssteuer. S. 935. — RdErl. 29. 9. 1950, Hundesteuerhöchstsätze. S. 935.

B. Finanzministerium.

RdErl. 20. 9. 1950, Regelung der Altgeldforderung zwischen Gebietskörperschaften. S. 935. — Mitt. 6. 10. 1950, Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit; hier: § 4 des Gesetzes zur Änderung der

Dritten Sparverordnung. S. 936. — Bek. 7. 10. 1950, Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe. S. 937.

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 4. 10. 1950 — I — 128 — 10

Lfd. Nr.	Name:	Ort der Niederlassung:
H 19	Huver	Gelsenkirchen, Schultestr. 20
S 25	Standke	Mettmann, Bahnstr. 97
B 3	Bedaun (nicht Bedaum)	Bergneustadt, Auf dem Kamp 16
B 15	Bresgen	Münstereifel, Orchheimer Str. 35
J 1	Janssen (nicht Jansen) geb. 29. 7. 1884 (nicht 21. 7. 1884)	
K 7	Klöckner	Siegburg, Bahnhofstr. 23
K 17	Kuhlmann	Porz, Hauptstr. 7
K 19	Körbs (nicht Körbe)	
P 4	Pilhatsch, geb. 16. 10. 1902 (nicht 16. 2. 1902)	Bad Godesberg, Bahnhofstr. 9a
T 3	Thon (ist zu streichen) am 6. 9. 1950 verstorben	
E 2	Eis (ist zu streichen) am 3. 10. 1950 verstorben	
Nachtragungen:		
F 9/48	Frembgen, Wilhelm, 27. 5. 1886	Oberdollendorf, Heisterbacher Str. 97
F 10/50	Funke, Viktor, 9. 8. 1895	Bielefeld, Brandenburger Str. 15
S 36/48	Scherer, Josef, 13. 9. 1889	Köln-Riehl, Mathias-Schleiden-Str. 10
S 37/50	Süsske, Hans, 14. 5. 1901	Minden (Westf.), Gartenstr. 8

— MBl. NW. 1950 S. 933.

II. Personalangelegenheiten**Sterbegeld an die Hinterbliebenen von auf Grund des § 5 der Ersten SpVO. verabschiedeten Beamten**RdErl. d. Innenministers v. 18. 9. 1950 —
II D—2/5898/50

Es ist die Frage aufgeworfen worden, in welcher Höhe Sterbegeld an die Hinterbliebenen von in Kategorie IV eingestuften Beamten, die gem. § 5 Erste SpVO. als verabschiedet gelten, zu zahlen ist, wenn ein solcher Beamter

a) nach Vollendung des 45. Lebensjahres stirbt und nur 50 v. H. seines Ruhegehalts bezogen hat,

b) vor Vollendung des 45. Lebensjahres stirbt und noch kein Ruhegehalt bezogen hat.

Im Hinblick auf die der Sterbegeldzahlung zugrundeliegende Absicht, den Hinterbliebenen für die ersten drei Monate nach dem Ableben eines Beamten eine höhere oder mindestens die gleiche Versorgung zu gewähren, wie sie nach Ablauf des Sterbevierteljahres zusteht, bin ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß der Witwe sowie den ehelichen und für ehelich erklärt Abkömmlingen dieser verabschiedeten Beamten als Sterbegeld das für einen Zeitraum von drei Monaten zu stehende gesetzliche Witwen- und Waisengeld gewährt wird.

Im Falle zu a) gilt diese Regelung nur, wenn die Hinterbliebenenversorgung höher ist als das im Sterbemonat gezahlte halbe Ruhegehalt.

Für die Auszahlung des Sterbegeldes gelten die Vorschriften des § 95 DBG.

An die Pensionsregelungsbehörden des Landes.

— MBl. NW. 1950 S. 933.

III. Kommunalaufsicht

Anerkennung zum Zwecke der Freistellung des Sportgroschens von der Vergnügungssteuer

Mitt. d. Innenministers v. 20. 9. 1950 — III B 4/242

Dem Sportbund des Landes Nordrhein-Westfalen ist am 20. September 1950 die nachstehende Anerkennung zum Zwecke der Freistellung des Sportgroschens von der Vergnügungssteuer erteilt worden:

In Erweiterung der Anerkennung vom 9. April 1949 — III B 4/242 — erkenne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister auf Grund des § 9 Abs. (2) des Vergnügungssteuergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5. 11. 1948 (GV. NW. 1949 S. 9) in Verbindung mit § 17 Steueranpassungsgesetz die Verwendung der Einnahmen der Sporthilfe für den Abschluß einer allgemeinen Unfallversicherung für die Mitglieder der Sportverbände, soweit es sich nicht um Berufsspieler und Vertragsspieler handelt, als gemeinnützig an. Nach § 9 Abs. (2) des Vergnügungssteuergesetzes unterliegen daher die Einnahmen aus dem Sportgroschen, der als ein Zuschlag auf die Eintrittskarten für Sportveranstaltungen erhoben wird, im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen nicht der Vergnügungssteuer.

Diese Anerkennung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie erlischt am 31. März 1953."

— MBl. NW. 1950 S. 935.

Hundesteuerhöchstsätze

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1950 — III B 4/200

Die mit RdErl. vom 10. März 1939 — RMBliV. S. 545 — bekanntgegebenen Hundesteuerhöchstsätze sind Teile der Mustersteuerordnung.

Nachdem durch RdErl. vom 12. Dezember 1949 — MBl. NW. S. 1153 — die Ermächtigung zur Zustimmung bei Abweichungen von den Mustersteuerordnungen gem. § 77 Abs. 2 KAG. und § 19 Abs. 2 KruProvG. zurückgenommen worden ist, entscheiden über Anträge der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Genehmigung zur Überschreitung der Hundesteuerhöchstsätze nicht mehr, wie mit dem genannten RdErl. vom 10. März 1939 (zu § 2) angeordnet war, die oberen Aufsichtsbehörden, sondern der Innen- und Finanzminister.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 935.

B. Finanzministerium

Regelung der Altgeldforderung zwischen Gebietskörperschaften

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1950 — Kom. F. 1060 Tgb. 20 491/I 2. Ang.

Die bisher ungeklärte Frage der Behandlung von Altgeldforderungen zwischen Gebietskörperschaften ist nunmehr durch das vom Bundestag beschlossene Gesetz über Reichsmarkverbindlichkeiten zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1950 S. 365) endgültig geregelt worden.

Ich gebe hiervom Kenntnis mit der Bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

Bezug: Meine Erlasse vom 29. 4. 1950 — Kom. F. 20231/I und 2. 1. 1950 — Kom. F. 17065/I.

— MBl. NW. 1950 S. 935.

Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit; hier: § 4 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung

Mitt. d. Finanzministers v. 6. 10. 1950 — Akz. B 1413 — 10 591 — IV

Nachstehendes Schreiben v. 9. Juni 1950 an den Deutschen Städtetag wird zur gefl. Kenntnis bekanntgegeben:

„Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
B 1413—4655—IV

Düsseldorf, den 9. Juni 1950.

An den
Deutschen Städtetag

Köln-Marienburg
Lindenallee 11

Betrifft: Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit; hier: § 4 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung.

Bezug: Ihr Schreiben v. 4. 5. 1950 — Abt. 1/0019 —

Sie bitten unter Bezugnahme auf Abschn. I zu § 4 des gemeinsamen RdErl. des Finanz- und des Innenministers vom 24. September 1949 — B 1413—9203—IV—II D 1 — 6015/49 — (MBl. NW. S. 961) um Klärung der Frage, in welchem Umfang die Zeit der politischen Internierung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist.

I. Abschn. I zu § 4 dieses RdErl. bestimmt, daß der Zeit einer vollen Beschäftigung in der Wehrmacht oder in der Polizei im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Änderung der Dritten Sparverordnung vom 23. August 1949 (GV. NW. S. 261) — im folgenden Änderungsgesetz genannt — u. a. gleichzustellen sei die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder der Lazarettbehandlung bis zur Entlassung.

§ 4 des Änderungsgesetzes hat § 82 des Deutschen Beamten gesetzes (DBG) (Anrechnung von militärischen Vordienstzeiten) materiell im wesentlichen wiederhergestellt, nachdem sein Geltungsbereich durch die Dritte Sparverordnung auf Zeiten eines gesetzlichen Militärdienstes, des Kriegsdienstes oder des Vollzugsdienstes in der Polizei eingeschränkt worden war.

§ 82 DBG regelt ebenso wie § 85 DBG die Ruhegehaltfähigkeit von sog. Vordienstzeiten, d. h. von Zeiten, die ein Beamter vor seiner Ernennung zum Beamten verbracht hat. Die durch § 82 DBG geregelten Vordienstzeiten stehen im Zusammenhang mit dem Dienst in der Wehrmacht oder in der Polizei.

II. Unter Berücksichtigung dieser rechtssystematischen Betrachtung ist die von Ihnen aufgeworfene Frage wie folgt zu beantworten:

1. Die Zeit einer Internierung, die n a c h der Ernennung zum Beamten und vor Beendigung des Beamtenverhältnisses liegt, ist als Beamtdienstzeit nach § 81 DBG grundsätzlich ruhegehaltfähig und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zusammenhang mit einer Kriegsgefangenschaft stand oder nicht. Unberührt bleiben Sondervorschriften des Entnazifizierungsrechtes.

Beispiel:

Ein nicht zum Kriegsdienst eingezogen gewesener aktiver Beamter wurde von Oktober 1945 bis April 1946 im Lager Recklinghausen interniert.

Ein zum Kriegsdienst eingezogen gewesener kriegsgefangener Regierungsrat ist aus den besetzungs-politischen Gründen der Entnazifizierung und Entmilitarisierung auf Grund seiner Beamte-eigenschaft (Rats-Aktion) länger festgehalten worden als andere.

In beiden Fällen Anrechnung der Internierungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2. Die Zeit einer Internierung, die vor der Ernennung zum Beamten lag, ist als Vordienstzeit im Rahmen des wiederhergestellten § 82 DBG nur ruhegehaltfähig, wenn sie im Zusammenhang mit einer Kriegsgefangenschaft steht.

Die Kriegsgefangenschaft ist erst mit dem Zeitpunkt als beendet anzusehen, in welchem der Kriegsgefangene die Freiheit seiner Person zurückverlangt hat.

Daraus ergibt sich, daß auch die Zeit als Kriegsgefangenschaft zu rechnen ist, während der ein Kriegsgefangener aus den besetzungsrechtlichen Gründen der Entnazifizierung und Entmilitarisierung länger festgehalten worden ist als andere.

Für den Zeitpunkt der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft ist — soweit nicht gegenteilige Beweismittel vorhanden sind — der in dem Entlassungsformular D 2 angegebene Stichtag maßgebend.

Beispiel:

Ein 1948 ernannter Beamter war von Oktober 1945 bis April 1946 aus politischen Gründen interniert ohne Kriegsgefangener gewesen zu sein.

Keine Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Im Einvernehmen
mit dem Innenminister.“

Nachrichtlich
an alle Pensionsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1950 S. 936.

Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe

Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 —
Tgb.-Nr. I B 5 Tgb.-Nr. 12801

In dem Rahmen, in dem der Finanzminister gesetzlich ermächtigt ist, Bürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe zu übernehmen, sollen für die Übernahme solcher Bürgschaften folgende Richtlinien gelten:

I. Bürgschaftszweck

1. Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von neuen Investitions- und Betriebsmittelkrediten für volkswirtschaftlich wichtige Verwendungszwecke in Nordrhein-Westfalen an vertrauenswürdige Kreditnehmer ermöglichen, sofern die erstrebte Kreditgewährung bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles ohne eine Bürgschaft nicht durchgeführt werden kann. Mit den Mitteln aus landesverbürgten Krediten sollen bereits anderweitig aufgenommene Bankkredite nicht abgelöst werden.

Die Bürgschaften sollen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.

2. Besondere Berücksichtigung soll der Kreditbedarf von solchen volkswirtschaftlich wichtigen Unternehmen, einschließlich des Kleingewerbes und Handwerks, finden

- a) die infolge Kriegs-, Kriegsfolge- oder Währungsschäden ausreichende Sicherheiten nicht stellen können, oder
- b) die Arbeitslose, nicht voll arbeitsfähige Kräfte oder Flüchtlinge einstellen, oder
- c) die Exporte durchführen können.

3. Die Kreditbedingungen sind im einzelnen in dem zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer schriftlich abzuschließenden Kreditvertrag zu regeln. Der Kreditnehmer hat dem Kreditgeber zur Sicherung des Kredites alle ihm zumutbaren Sicherheiten anzubieten.

II. Verfahren

1. Anträge auf Bürgschaftsübernahme können erst gestellt werden, wenn der Kreditnehmer eine dem Bürg-

schaftszweck entsprechende Kreditzusage nachweist. Dem auf vorgeschriebenem Vordruck einzureichenden Antrag sind beizufügen:

- a) Kreditzusage des Kreditgebers nebst Darlehnsvertragsentwurf unter Angabe des Kreditteils, der als bankmäßig gesichert angesehen wird,
 - b) gutachtliche Stellungnahmen der zuständigen berufständischen Vertretungen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern) und der Gewerkschaften.
2. Anträge bis zu 10 000 DM einschließlich sind in zweifacher Ausfertigung mit den obenerwähnten Unterlagen beim zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen oder ihm von den vom Fachminister bestimmten Stellen vorzulegen. Über die Anträge entscheidet ein bei dem Regierungspräsidenten unter seinem Vorsitz zu bildender Bürgschaftsausschuß. Das weitere wird durch Erlaß der beteiligten Fachminister geregelt.

3. Anträge über 10 000 DM sind in dreifacher Ausfertigung mit den oben angeführten Unterlagen an die Deutsche Revisions- und Treuhand AG. in Düsseldorf, Goethestraße 11 (im folgenden Treuarbeit genannt), als Treuhänderin des Landes einzureichen. Die Treuarbeit übersendet eine Antragsausfertigung sofort dem zuständigen Fachminister.

- a) Der zuständige Fachminister lehnt Anträge, deren Genehmigung ihm aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint oder bei denen offensichtlich die Voraussetzungen gemäß Ziffer I nicht gegeben sind, von sich aus ab und benachrichtigt den Antragsteller und die Treuarbeit.
- b) Die Übernahme der Bürgschaften wird auf Grund der von der Treuarbeit vorgelegten Unterlagen durch einen Bürgschaftsausschuß entschieden.

Der Bürgschaftsausschuß setzt sich zusammen aus:

- aa) einem Vertreter des zuständigen Fachministers (als Vorsitzer) und
 - bb) einem Vertreter des Finanzministers,
 - cc) einem Vertreter des Wirtschaftsministers,
 - dd) einem Vertreter des Arbeitsministers,
- soweit die Vertreter zu bb) bis dd) nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzer an der Sitzung des Bürgschaftsausschusses teilnehmen.

Zu den Beratungen muß ein Vertreter der Landeszentralbank mit beratender Stimme zugezogen werden. Vertreter des Kreditgebers, des Kreditnehmers und Sachverständige können zugezogen werden.

Der Ausschuß entscheidet über die vorgelegten Anträge mit Stimmenmehrheit. Gegen die Stimme des Vertreters des Finanzministers kann ein Beschluß nicht gefaßt werden. Macht der Vertreter des Finanzministers von seinem Vetorecht bei Anträgen auf Bürgschaftsübernahmen über 50 000 DM Gebrauch, so kann der zuständige Fachminister die Entscheidung des Kabinetts über den Antrag auf Bürgschaftsübernahme herbeiführen. Der Bürgschaftsausschuß kann die Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung von der Erfüllung zweckentsprechender Auflagen abhängig machen.

- c) Die Treuarbeit bereitet als Geschäftsführerin des Bürgschaftsausschusses die Tagesordnungen der Sitzungen vor. Sie gibt zu den Anträgen ihre gutachtliche Stellungnahme und legt die Beschlüsse des Ausschusses in einer Niederschrift fest, die von ihr und dem Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- d) Die Entscheidung des Bürgschaftsausschusses wird dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer von der Treuarbeit mitgeteilt. Sie übermittelt dem Kreditgeber auch die Zusage zur Bürgschaftsübernahme.
- e) Der Kreditgeber unterrichtet die Treuarbeit innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses über den erfolgten Abschluß des Kreditvertrages und übersendet ihr zwei Ausfertigungen des Vertrages. Eine Ausfertigung erhält der Kreditgeber mit der Bürgschaftserklärung zurück. Falls innerhalb dieser Frist der Vertragsabschluß der Treuarbeit nicht mitgeteilt und eine Fristverlängerung nicht beantragt worden ist, erlischt die Bürgschaftszusage des Landes.

III. Umfang der Bürgschaften

1. Die Bürgschaften des Landes werden zur Sicherung der Kredite nebst Zinsen als Ausfallbürgschaften übernommen. Die Höhe der Bürgschaft wird im Einzelfall vom Bürgschaftsausschuß festgesetzt. Dabei wird bestimmt, welcher Teil des Kredites bankmäßig als gesichert gilt und für welchen Teil die Bürgschaft als Sicherheit dient. In Ausnahmefällen kann für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen die Bürgschaft voll übernommen werden.

Etwaige Sicherheiten, die für den auf Grund der Landesbürgschaft gewährten Kredit bestellt worden sind, dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere, nicht vom Lande verbürgte Kredite vom Kreditnehmer bestellt worden sind, müssen zur Deckung des vom Lande verbürgten Kredites nach Freiwerden mit herangezogen werden. Der Bürgschaftsausschuß soll dahin wirken, daß nach Möglichkeit das Verhältnis der bankmäßig gesicherten Kreditteile zu den lediglich landesverbürgten Kreditteilen innerhalb der im Haushalt vorgesehenen Gesamtbürgschaftssumme sich etwa 60 : 40 verhält.

2. Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat der Bürgschaftsausschuß auf Antrag des Kreditgebers zur der Inanspruchnahme der Bürgschaft Stellung zu nehmen. Der Bürgschaftsausschuß hat über die zu treffenden Maßnahmen einen Beschuß zu fassen.

3. Sofern der Bürgschaftsausschuß zustimmt, von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abzusehen, so gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall jeweils spätestens ein Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge als festgestellt.

4. Werden jedoch Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers auch nach Auffassung des Bürgschaftsausschusses erwiesen ist und Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.

5. Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegenüber dem Lande bei der Treuarbeit geltend. Das Land zahlt den auf Grund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag.

6. Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderungen auf einen anderen Gläubiger erlischt die Landesbürgschaft, wenn nicht der Bürgschaftsausschuß dem Übergang zugestimmt hat.

IV. Verpflichtungen des Kreditgebers

1. Der Kreditgeber wendet bei der Einräumung des landesverbürgten Kredites die gleiche Sorgfalt an, wie bei den unter eigenem Risiko gewährten Krediten. Er soll den Kreditnehmer verpflichten, über die bereits bestehenden Bankverbindungen hinaus während der Laufzeit des landesverbürgten Kredites keine neuen Bankverbindungen und keine neuen Kredite aufzunehmen, sowie keine neuen Sicherheiten zu bestellen, ohne daß vorher der Kreditgeber für den landesverbürgten Kredit seine Zustimmung erteilt hat. Dies gilt nicht für Kredite zur Finanzierung von Warenaufschlüssen, für die der Kreditnehmer ausschließlich mit den mit Hilfe des Kredits eingekauften Waren bzw. mit den aus dem Wiederverkauf dieser Waren entstehenden Kundenforderungen Sicherheit leistet; solche Kredite hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber lediglich anzugeben.

2. Der Kreditgeber überwacht die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der vom Bürgschaftsausschuß gemachten Auflagen, soweit er unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns hierzu in der Lage ist.

3. Der Kreditgeber unterrichtet unverzüglich die Treuarbeit,

- wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
- wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;

d) wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

e) wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird.

4. Zu Änderungen des Kreditvertrages und Stundungen der im Kreditvertrag vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen führt der Kreditgeber über die Treuarbeit die vorherige Zustimmung des Bürgschaftsausschusses herbei.

5. Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der erforderlichen Sorgfalt zu verwerten.

6. Die infolge der Inanspruchnahme aus der Landesbürgschaft auf das Land übergehenden Rechte einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten werden vom Kreditgeber für Rechnung des Landes treuhänderisch ohne besondere Entschädigung verwaltet und verwertet. Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten, auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aus der Landesbürgschaft in Anspruch genommen worden ist, so überweist der Kreditgeber unverzüglich diese Eingänge an die Treuarbeit. Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die Treuarbeit.

V. Prüfungsrecht

1. Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber oder beim Kreditnehmer — beim Kreditgeber jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen — jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Ferner besteht für den Landesrechnungshof das in der Reichshaushaltssordnung vorgesehene Prüfungsrecht.

2. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.

VI. Kosten der Bürgschaftsübernahme

Für die Bearbeitung der Anträge steht der Treuarbeit — auch im Falle der Ablehnung der Anträge durch den Ausschuß — eine einmalige von den Antragstellern zu zahlende Bearbeitungsgebühr zu, die von der Treuarbeit vorschußweise erhoben werden kann. Diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

bei einer Antragshöhe ab	10 000 DM = 100 DM
bei einer Antragshöhe ab	50 000 DM = 150 DM
bei einer Antragshöhe ab	100 000 DM = 200 DM
bei einer Antragshöhe ab	500 000 DM = 300 DM
bei einer Antragshöhe ab	1 000 000 DM = 400 DM
bei einer Antragshöhe ab	2 000 000 DM = 500 DM

Ferner erhält die Treuarbeit für die Bearbeitung der Anträge sowie ihre Verwaltungs- und Überwachungsmaßnahmen vom Kreditgeber eine Gebühr von 2 v. T. des Kreditbetrages bzw. des verbliebenen Kreditbetrages für jedes angefangene Kalenderjahr der Laufzeit des Kredites. Die erste Gebühr ist bei Abschluß des Kreditvertrages fällig; die späteren Gebühren sind bis zum 10. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

Anhang

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
I B 5 Tgb.-Nr. 12801

Düsseldorf, den 7. Oktober 1950.

An die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Betrifft: Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe für die bei den Regierungspräsidenten zu bildenden Bürgschaftsausschüsse.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz 1950 — GV. NW.

S. 139 —) ist der Finanzminister u. a. ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zum Gesamtbetrage von 50 Mio. DM zu übernehmen.

Hierunter fallen nach der Begründung zu dem Haushaltsgesetz auch Betriebe der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft.

In den beiliegenden Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe hat die Landesregierung festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften übernommen werden können. Hierin ist unter Ziffer II, 2 vorgesehen, daß Anträge auf Bürgschaftsübernahme bis zu 10 000 DM einschl. von einem bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu bildenden Bürgschaftsausschuß entschieden werden. Für das Verfahren dieses Bürgschaftsausschusses werden in Ergänzung der Richtlinien von den beteiligten Fachministern und mir folgende Bestimmungen getroffen:

1. Zu Ziffer II (1) der Richtlinien:

Die vorgeschriebenen Vordrucke für die einzureichen den Anträge auf Bürgschaftsübernahme sind bei den Stellen von den Antragstellern anzufordern, die in dem von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. herausgegebenen Merkblatt für Bürgschaftsübernahme angegeben sind. Es wird empfohlen, das von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. herausgegebene Merkblatt, das in der Anlage beigefügt ist, auch für Ihren Geschäftsbereich zu verwenden.

2. Zu Ziffer II (1 b):

Bei Bürgschaftsanträgen ernährungswirtschaftlicher Betriebe ist in Ergänzung zu Ziffer II (1 b) der Richtlinien vom Kreditnehmer die Stellungnahme des Landesernährungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen dem Bürgschaftsausschuß beizufügen.

3. Zu Ziffer II (3 a):

Anträge auf Bürgschaftsübernahme, deren Genehmigung aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar erscheint, oder bei denen offensichtlich die Voraussetzungen gemäß Ziffer I der Richtlinien nicht gegeben sind, können ohne Vorlage an den Bürgschaftsausschuß von Ihnen unmittelbar abgelehnt werden.

4. Zu Ziffer II (3 b):

Der bei Ihnen zu bildende Bürgschaftsausschuß hat sich wie folgt zusammenzusetzen:

- a) einem Vertreter Ihrer Behörde als Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter der am Sitz des Regierungspräsidenten befindlichen Hauptstelle der Landeszentralbank,
- c) einem Vertreter des Präsidenten der am Sitz des Regierungspräsidenten befindlichen Industrie- und Handelskammer,

soweit über Anträge von Firmen der gewerblichen Industrie, des gewerblichen Handels und des Verkehrs entschieden wird,

oder

einem Vertreter des Präsidenten der am Sitz des Regierungspräsidenten befindlichen Handwerkskammer, soweit über Anträge des Handwerks entschieden wird,

oder

einem Vertreter des Präsidenten der zuständigen Landwirtschaftskammer,

soweit über Anträge von landwirtschaftlichen Betrieben entschieden wird,

oder

einem Vertreter des Präsidenten des Landesernährungsamtes des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit über Anträge ernährungswirtschaftlicher Betriebe entschieden wird.

Die Beschlüsse des Bürgschaftsausschusses werden einstimmig gefaßt. Im Falle einer Ablehnung können Sie den Antrag entsprechend Ziffer 7 dieses Erlasses dem Landesbürgschaftsausschuß zur Entscheidung vorlegen.

Zu den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses können nach dem Ermessen des Vorsitzers Kreditgeber, Kreditnehmer sowie Sachverständige hinzugezogen werden.

Die beteiligten Fachminister sowie der Finanzminister sind jederzeit berechtigt, einen Vertreter zu den Sitzungen des Bürgschaftsausschusses zu entsenden. Aus diesem Grunde sind die beteiligten Fachminister und der

Finanzminister über die Termine der Sitzungen unter Beifügung der Sitzungsunterlagen rechtzeitig, jedoch mindestens acht Tage vorher, zu unterrichten.

5. Zu Ziffer II (3 c bis e):

Die Aufgaben der Treuarbeit als Geschäftsführerin des Bürgschaftsausschusses auf der Landesebene sind von Ihnen wahrzunehmen.

6. Den beteiligten Fachministern (Wirtschaftsminister, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Verkehrsminister, Sozialminister, soweit es sich um Flüchtlinge und sonstige von ihm betreute Personen handelt, Innenminister, soweit es sich um politisch, rassistisch und religiös Verfolgte handelt) ist vierteljährlich, zum ersten Mal am 1. Januar 1951 eine Zusammenstellung der übernommenen Ausfallbürgschaften gemäß beiliegendem Muster vorzulegen. Dem Finanzminister Abteilung I ist zum gleichen Termin eine geschlossene Übersicht aller übernommenen Bürgschaften nach gleichem Muster vorzulegen.

7. Für die Bearbeitung der Bürgschaftsanträge wird insbesondere auf die Ziffer I (Bürgschaftszweck) und III (Umfang der Bürgschaften) verwiesen. Abweichungen von diesen Richtlinien sind ohne Zustimmung des Finanzministers nicht möglich. Dies gilt im besonderen für Beschlüsse, durch die ein höherer Prozentsatz als 40 Prozent der Kreditsumme verbürgt werden soll. Solche Anträge sind mit dem Beschuß des Bürgschaftsausschusses (in einfacher Ausfertigung) und der Sitzungsvorlage (in siebenfacher Ausfertigung) der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. zwecks Vorlage an den Landesbürgschaftsausschuß weiterzuleiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, daß die Bürgschaften gemäß § 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem Wirtschaftsablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermin erwartet werden kann. Es kann z. B. keine Bürgschaft übernommen werden, wenn Kredite für langfristige Verwendungszwecke kurzfristig zurückgefordert werden.

8. Wegen der Wirksamkeit der Bürgschaftsübernahme wird auf das Gesetz über das Landesschuldbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1948 S. 301) und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (GV. NW. 1949 S. 81) und den Runderlaß des Finanzministers vom 8. Juni 1949 (MBI. NW. S. 551) verwiesen. Sie werden ermächtigt, die vom Bürgschaftsausschuß im Rahmen der Richtlinien und im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Gesamtbetrages übernommenen Bürgschaften zu vollziehen.

Die Rechtswirksamkeit der Bürgschaftsübernahme tritt jedoch erst durch die Eintragung in das Landesschuldbuch ein. Zu diesem Zweck ist die dreifach ausgefertigte Bürgschaftserklärung, für die ein bindendes Muster in der Anlage beigefügt ist, dem Finanzministerium Abteilung III zur Eintragung in das Landesschuldbuch vorzulegen. Die Abteilung III des Finanzministeriums versieht die Bürgschaftserklärung mit der im Landesschuldbuch einzutragenden Nummer und sendet Ihnen zwei Ausfertigungen der Bürgschaftserklärung zurück. Die Aushändigung einer Ausfertigung der Bürgschaftserklärung an den Kreditgeber hat erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Kreditvertrages zu erfolgen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß der Kreditvertrag die von der Deutschen Revisions- und Treuhand AG. mit meiner Zustimmung herausgegebenen Mindestfordernisse (vgl. Anlage) sowie die Auflagen des Bürgschaftsausschusses enthält. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei Ihren Unterlagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen zu Ziffer II (3 e) der Richtlinien verwiesen, wonach eine Bürgschaftserklärung nicht mehr ausgehändigt werden darf, wenn der Abschuß des Kreditvertrages nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung des Bürgschaftsausschusses angezeigt ist und die Vertragsausfertigungen übersandt sind; es sei denn, daß der Kreditgeber eine Fristverlängerung beantragt hat. Solche Bürgschaftserklärungen sind unter Anzeige an das Finanzministerium Abteilung III wegen Löschung der Nummer im Landesschuldbuch zu vernichten. Im übrigen sind nach Erlöschen der Verpflichtung des Landes aus der Bürgschaftserklärung die Bürgschaftsurkunde von dem Kreditgeber zurückzufordern und dem Finanzministerium Abteilung III zur Löschung im Landesschuldbuch vorzulegen.

**Muster
für eine
Bürgschaftserklärung**

Der Firma ist von der Bank/
Sparkasse ein Investitions-Betriebsmittelkredit in Höhe
von

..... DM
(in Worten: DM)

eingeräumt worden.

Zur Sicherung dieses Kredits, entsprechend den Bedingungen des dieser Erklärung zugrunde liegenden Kreditvertrages vom übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Finanzminister, hiermit die Ausfallbürgschaft gegenüber der Bank/
Sparkasse bis zur Höhe von Prozent der ursprünglichen Kreditsumme.

Die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe sind wesentlicher Bestandteil dieser Erklärung. Die Bürgschaftsübernahme wird nur wirksam, wenn sämtliche im Kreditvertrag festgelegten Maßnah-

Anlage

men für die Sicherung des Kredites rechtswirksam durchgeführt sind.

Der Finanzminister ist zur Abgabe dieser Bürgschaftserklärung auf Grund des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1950 (Haushaltsgesetz 1950 vom 15. Juni 1950 — GV. NW. S. 139 —) ermächtigt.

Ich bin auf Grund des Erlasses des Finanzministers vom ermächtigt, die Unterschrift für den Finanzminister zu vollziehen.

....., den

(Ort)

Der Regierungspräsident.

Diese Bürgschaftserklärung ist
in dem Landesschuldbuch unter
Nr. eingetragen.

Der Finanzminister.

Die weiteren in dem oben abgedruckten Erlaß erwähnten Anlagen sind gesondert zugegangen.

— MBl. NW. 1950 S. 937.